

**Betriebsvereinbarung über die Anwendung der Freizeitoption  
des Kollektivvertrages für Arbeiter/Angestellte der  
Futtermittelindustrie per 1.8.2025**

abgeschlossen zwischen

**Betrieb, Standort**

und dem

**Betriebsrat der Arbeiter/Angestellten des Betriebes**

### **Präambel**

Die Freizeitoption ist eine neue innovative Möglichkeit der Arbeitszeitgestaltung. Sie ist vor allem für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen, die aus persönlichen Gründen, ohne Teilzeitbeschäftigte zu werden, ihre Arbeitszeit verkürzen (z.B. für altersgerechtes Arbeiten, zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, für die Erleichterung der Teilnahme an Weiterbildung oder um längere Freizeitperioden über mehrere Jahre anzusparen) und dafür die Freizeitoption des Jahres 2025 nützen.

#### **1. Anwendung der Freizeitoption**

Die Vertragsparteien kommen überein, die kollektivvertragliche Freizeitoption unter folgenden Bedingungen anzuwenden:

*z.B. Beschränkung der Anzahl der ArbeitnehmerInnen, die dies in Anspruch nehmen können, ausschließlich für ArbeitnehmerInnen, die .... Jahre vor dem Pensionsantritt stehen, usw.*

#### **2. Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Diese Betriebsvereinbarung gilt unbefristet für alle ArbeitnehmerInnen, die die kollektivvertraglichen Voraussetzungen im Sinne des Lohn-/Gehaltsabschlusses 2024 erfüllen.

#### **3. Inanspruchnahme der Freizeitoption**

Jene ArbeitnehmerInnen, die die Freizeitoption gemäß dem Kollektivvertragsabschluss 2025 in Anspruch nehmen möchten, haben

- dies bis 15.12.2025 dem Unternehmen bekanntzugeben und
- bis 15.1.2026 eine Einzelvereinbarung abzuschließen.

Jene ArbeitnehmerInnen, die dem Unternehmen bekanntgegeben haben, dass sie die Freizeitoption in Anspruch nehmen möchten, sind in einer Namensliste (NICHT Beilage 2) zu erfassen, die dem Betriebsrat zu übermitteln ist. Auf Wunsch des/der ArbeitnehmerIn ist der Betriebsrat den Gesprächen über den Abschluss der Einzelvereinbarung beizuziehen.

Jene ArbeitnehmerInnen, mit denen einvernehmlich eine Einzelvereinbarung abgeschlossen wird, sind in einer Namensliste (Beilage 2) zu erfassen, die der Betriebsvereinbarung beizulegen ist.

#### 4. Bezahlte Freizeit

Mit Wirkung ab 1.3.2026 entsteht für die in Beilage 2 genannten ArbeitnehmerInnen pro Monat ein Freizeitanspruch gemäß den kollektivvertraglichen Bestimmungen über die Freizeitoption. Gleichzeitig werden die Ist-Löhne bzw. Ist-Gehälter um bis zu 3,1 % verringert.

Zwischen dem Unternehmen und dem/der ArbeitnehmerIn soll die Art des überwiegenden Verbrauches (stundenweise, ganztägig, ganzwöchig) schriftlich vereinbart werden. Die konkrete Vereinbarung, wann Freizeit verbraucht wird, hat im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Führungskraft und dem/der ArbeitnehmerIn rechtzeitig vor der Inanspruchnahme zu erfolgen. Die kollektivvertraglichen Bestimmungen bezüglich des Verbrauches der Freizeit bleiben unberührt.

#### 5. Sonstige Bestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung kann von den Vertragsparteien für den/die betroffene/n ArbeitnehmerIn (Beilage 2) nicht gekündigt werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Betrieb

.....  
Betriebsrat der Arbeiter/Angestellten

Beilagen: Kollektivvertragsbestimmungen über die Freizeitoption,  
Namensliste (ArbeitnehmerInnen, mit denen Einzelvereinbarungen abgeschlossen wurden)

## Beilage 1 - Freizeitoption (Auszug aus dem Lohnvertrag vom 31.7.2025)

Anstelle eines Teiles oder des gesamten Lohnes (per 1.8.2025) kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit von bis zu **maximal 5 Stunden 10 Minuten - dies entspricht 3,1 % des Lohnes** - zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung und vollständiger Nutzung der Freizeitoption entsteht pro Monat ein Freizeitananspruch von bis zu maximal 6 Stunden 10 Minuten, dies entspricht 3,1 % des Lohnes;  
 Berechnung:  $167/\text{Monat} \times 60 \text{ Minuten} = 10.020 \text{ Minuten}$   
 Davon 3,1 % => 1012,02 Minuten = 5 Std. 10 Min.
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitananspruch (zB Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß §15 Abs. 5 RKV der Arbeiter bzw. §§ 35 bis 37 RKV der Angestellten (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes zu zahlen. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die KV-Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.8.2025 gemäß Lohnvertrag vom 31.7.2025 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist bis 31.9.2025 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).

- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben bis 15.12.2025 die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Bis 15.11.2025 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Wird bis 15.11.2025 eine solche Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse bekundet haben, die Möglichkeit, bis 15.1.2026 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.
- Kommt bis 15.1.2026 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, ist der tatsächliche Lohn der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers mit 1.3.2026 um bis zu 3,1 % zu verringern. Ab diesem Zeitpunkt sind die Freizeitgutschriften vorzunehmen.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Lohn bei Anwendung der Freizeitoption unter den Mindestlohn zum 1.8.2025 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen. Während eines Arbeitsverhältnisses darf eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer insgesamt bis zu vier Mal die Freizeitoption wählen, davon vor dem 50. Geburtstag bis zu zwei Mal.

Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß §15 Abs. 5 RKV RKV der Arbeiter bzw. §§ 35 bis 37 RKV der Angestellten (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes heranzuziehen.




### Vereinbarung

Zwischen .....

(Unternehmen)

und .....

(Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

wird die Anwendung der Freizeitoption gemäß dem Lohn-/Gehaltsvertrag vom 18.7.2025 vereinbart.

Ab 1.3.2026 entsteht pro Monat ein Freizeitananspruch im Ausmaß von ... Stunden, der auf einem eigenen Zeitkonto erfasst wird.

Dieser Freizeitananspruch wird überwiegend

(zB:

- *stundenweise*
- *stundenweise bevorzugt vor oder nach Wochenenden oder Feiertagen*
- *in ganzen Tagen*
- *in ganzen Wochen*
- *geblockt unmittelbar vor dem geplanten Pensionsantritt*
- *geblockt innerhalb der nächsten 5 Jahre)*

im Einvernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Führungskraft verbraucht.

.....

Ort, Datum

.....

Unternehmen

.....

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer